

RS Vwgh 2006/7/14 2005/02/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbIG 1993 §23 Abs1;

VStG §9 Abs2;

VStG §9 Abs4;

Rechtssatz

Dem Umstand, dass die Bestellungsurkunde den Arbeitsinspektoraten übermittelt wurde, kommt keine maßgebliche Bedeutung zu, weil die rechtswirksame Bestellung einer Person zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften und des Arbeitsinspektionsgesetzes in diesem Umfang vom Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung beim zuständigen Arbeitsinspektorat abhängig ist (vgl. § 23 Abs. 1 erster Satz ArbIG 1993).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020167.X02

Im RIS seit

18.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at